

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Plön, Amt für Kreiseinrichtungen - Abteilung Rettungsdienst -

vertreten durch den Landrat
nachfolgend Kreis Plön genannt -

und

dem Kreis Ostholstein

vertreten durch den Landrat
-nachfolgend Kreis Ostholstein genannt-

Präambel

Nach der Bedarfsplanung des Rettungsdienstes Schleswig-Holstein (Gutachten der Firma FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, vom 19.12.1996) soll der Kreises Ostholstein für einen Teil des Kreises Plön die Notfallrettung von Rettungswachenstandort Eutin aus wahrnehmen.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

1. Der Kreis Plön überträgt gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die ihm obliegende Aufgabe der Notfallrettung im Sinne des § 1 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) im Bereich der Gemeinde Kirchnüchel.
2. Der Kreis Ostholstein übernimmt die übertragene Aufgabe als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 RDG ist der Landrat des Kreises Ostholstein.
3. Diese Vereinbarung regelt nicht die Notarztversorgung im Sinne von § 3 Abs. 2 RDG, den Krankentransport im Sinne von § 1 Abs. 2 RDG und die Bewältigung größerer Notfalleignisse gemäß § 7 Abs. 2 und 5 RDG i. V. m. § 9 DVO-RDG: Diese Aufgaben verbleiben im Verantwortungsbereich des Kreises Plön.

§ 2

1. Mit der Übertragung des Sicherstellungsauftrages geht die Zuständigkeit der Leitstelle für die Aufgaben im Sinn von § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung auf den Kreis Ostholstein über.
2. Bei der Leitstelle des Kreises Plön eingehende Notfallmeldungen im Sinn von § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung aus dem Versorgungsbereich im Sinne von § 2 dieser Vereinbarung werden unmittelbar an die Leitstelle des Kreises Ostholstein zur Disposition und Einsatzvergabe weitergeleitet. Diese alarmiert das erforderliche Rettungsmittel und nimmt die Einsatzleitung und -lenkung wahr.
3. Befindet sich ein Rettungsmittel des Kreises Plön zeitlich näher als die zuständigen Rettungsmittel des Kreises Ostholstein an zum Einsatzort, kann es nach Rücksprache mit der Leitstelle des Kreises Ostholstein im Rahmen der Nächste-Fahrzeug-Strategie zur Bedienung des Einsatzes von der Leitstelle Plön alarmiert werden. Die weitere Einsatzleitung und -lenkung hat jedoch durch die Leitstelle des Kreises Ostholstein zu erfolgen.

§ 3

1. Der Kreis Plön überträgt dem Kreis Ostholstein die Befugnis, für die Einsätze im Versorgungsbereich gem. § 1 dieser Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Ostholstein in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Dem Kreis Plön ist vor Erlass der Gebührensatzung bzw. Satzungsänderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. In den Fällen des § 2 Abs. 3 gilt die Gebührensatzung des Kreises Ostholstein. Er erhebt auch die Gebühren.
3. Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

§ 4

1. Diese Vereinbarung tritt am 01. 01. 2000 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch nicht die Vereinbarung insgesamt unwirksam. Die Parteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung entspricht.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eutin, den 11.12.1999

Plön, den 05.11.1999

Kreis Ostholstein
Der Landrat
gez. Horst-Dieter Fischer

Kreis Plön
Der Landrat
gez. Dr. Gebel

Landrat

Landrat